B E K A N N T M A C H U N G

über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer
im Kalenderjahr 2021

In der Gemeinde Oerlenbach wird die Hundesteuer gemäß Hundesteuersatzung vom 14.10.1980 in der derzeit gültigen Fassung für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Hundesteuerpflichtige, die keinen Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 erhalten, haben im Jahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu zahlen.
Die Hundesteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Oerlenbach, Schulstraße 8, 97714 Oerlenbach, eingesehen werden.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Hundesteuerbescheid 2021 zugegangen wäre.

Die Hundesteuer ist als Jahresbetrag am 03.05.2021 fällig.

Sie ist wie bisher an die Gemeinde Oerlenbach

Sparkasse Bad Kissingen
Kto. Nr. 330 837, IBAN: DE44 7935 1010 0000 3308 37, SWIFT-BIC BYLADEM1KIS
VR-Bank Bad Kissingen eG
Kto. Nr. 4610 164, IBAN: DE19 7906 5028 0004 6101 64, SWIFT-BIC: GENODEF1BRK
Raiffeisenbank Maßbach eG
Kto. Nr. 116 424, IBAN: DE09 7906 9213 0000 1164 24, SWIFT-BIC GENODEF1RNM

zu zahlen.

Bei erteilter Einzugsermächtigung wird die Hundesteuer wunschgemäß zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Diese öffentliche Hundesteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 11 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Oerlenbach für über 4 Monate alte Hunde eine Anmeldepflicht besteht. Die Hundehalter, von noch nicht angemeldeten Hunden werden deshalb aufgefordert, diese unverzüglich in der Gemeindeverwaltung zu melden. Anmeldeformulare sind unter anderem auf der Internetseite der Gemeinde Oerlenbach (www.oerlenbach.de) zu finden.

Festsetzungen und Rechtsbehelfsbelehrung

A. **Besteuerungsgrundlagen - Hundesteuer:**

Die Steuerpflicht beruht auf Art. 3 KAG (Steuerfindungsrecht) sowie der Satzung der Gemeinde Oerlenbach; diese Satzung kann zu den üblichen Geschäftsstunden bei der Gemeinde Oerlenbach eingesehen werden.

Steuertatbestand:
Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer.

Steuersatz:
Die Steuer beträgt für den ersten Hund 30,00 EUR, für den zweiten Hund 60,00 EUR, für jeden weiteren Hund 90,00 EUR und für Kampfhunde je 500,00 EUR.

Steuerermäßigungsgründe (können nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen gewährt werden)*:*
Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:
1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. (Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.)

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, bei denen alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Hundehalter laufende Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen oder diesem Personenkreis wirtschaftlich gleichgestellt sind. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn ein entsprechender Nachweis über den Bezug von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgelegt wird.

Züchtersteuer:
Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des o. g. Steuersatzes.

B. <u>Fälligkeit:</u>

Fällige Beträge sind innerhalb eines Monats zu zahlen. Eine eventuelle Überzahlung (-) wird zurückgezahlt bzw. verrechnet. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung (Abbuchungsauftrag) werden die jeweils fälligen Beträge zu den Fälligkeitsterminen von Ihrem Bankkonto abgebucht.

C. <u>Rechtsbehelfsbelehrung:</u>

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. <u>Wenn Widerspruch eingelegt wird:</u>

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der

Gemeinde Oerlenbach,
Schulstraße 8, 97714 Oerlenbach

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 110265, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Oerlenbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. <u>Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:</u>

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 110265, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Oerlenbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

D. <u>Vorläufige Vollstreckbarkeit dieses Bescheides:</u>

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern und Abgaben nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

E. <u>Folgen verspäteter Zahlung:</u>

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist bei einer Säumnis von mehr als 3 Tagen gemäß Art. 13 KAG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO in Verb. mit § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 EUR nach unten abgerundeten Abgabe-Betrages zu entrichten. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

F. <u>Auskunftserteilung:</u>

Über alle diesen Bescheid berührenden Fragen erteilt Auskunft:
Gemeinde Oerlenbach, Schulstraße 8, 97714 Oerlenbach

Bayern
Gemeinde Oerlenbach

Gemeinde Oerlenbach
Oerlenbach, 23.03.2021

gez.
Rogge
Erster Bürgermeister

ausgehängt am: _____
abgenommen am:_____